Mannheimer Versicherung AG

ARTIMA®- Bedingungen 2019 für die Versicherung des Kunsthandels ARTIMA® VB-Kunsthandel '19 (Stand: 01.10.2019)

AR_105_1019

§ 1 Versicherte Sachen
§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden
§ 3 Allgefahrendeckung
§ 4 Versicherung gegen einzeln benannte Gefahren
§ 5 Ausschlüsse
§ 6 Versicherte Kosten
§ 7 Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen
§ 8 Versicherungsort, Verschlussvorschriften, Außenversicherung
§ 9 Transporte, Beförderungsbestimmungen
§ 10 Versicherungswert
§ 11 Vorsorgeversicherung
§ 12 Entschädigungsgrenzen
§ 13 Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages
§ 14 Gefahrerhöhung
§ 15 Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalls
§ 16 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
§ 17 Entschädigungsberechnung
§ 18 ARTIMA®- Bedingungen 2019 für die Versicherung des Kunsthandels und Allgemeine Bedingungen 2015 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG

§ 1 Versicherte Sachen

1 Die Versicherung erstreckt sich je nach Vereinbarung auf:
a) Kunst und Antiquitäten;
b) Außenskulpturen;
c) Schmuck, Taschen- und Armbanduhren;
d) die kaufmännische und technische Betriebseinrichtung;
e) an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Gefahrenmelde-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Markisen und Schilder, soweit der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt;
f) Bargeld, Wechsel und Schecks im geschäftlichen Bereich;

2 Sofern die kaufmännische und technische Betriebseinrichtung versichert ist, fallen hierunter auch industriell hergestellte Rahmen, Leisten, Sockel, Vitrinen und Schutzverglasungen sowie unverarbeitete Passepartouts.

3 Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer
a) Eigentümer ist;
b) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war;
c) sie sicherungshalber übereignet hat.

4 Über Nr. 3 b) und c) hinaus ist fremdes Eigentum nur versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung, Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

5 Die Versicherung gemäß Nr. 3 b), c) und Nr. 4 gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers.

6 In den Fällen gemäß Nr. 4 ist jedoch für die Höhe des Versicherungswertes nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

1 Der Versicherer leistet Entschädigung für Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen versicherter Sachen als Folge einer versicherten Gefahr.

2 Versicherte Gefahren sind
a) alle Gefahren (Allgefahrendeckung), § 3
b) einzeln benannte Gefahren, § 4

§ 3 Allgefahrendeckung

Kunst und Antiquitäten (§ 1 Nr.1 a) sowie Schmuck, Taschen- und Armbanduhren (§ 1 Nr.1 c) – ausgenommen jeweils Kunden zur Ansicht überlassene Sachen - sind gegen alle Gefahren versichert, denen sie während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.

§ 4 Versicherung gegen einzeln benannte Gefahren

1 Die kaufmännische und technische Betriebseinrichtung (§ 1 Nr. 1d), Außenskulpturen (§ 1 Nr. 1 b), an der Außenseite von Gebäuden angebrachte Sachen (§ 1 Nr. 1 e), Bargeld, Wechsel und Schecks im geschäftlichen Bereich (§ 1 Nr. 1 f), sowie versicherte Sachen gemäß § 1 Nr. 1 a) und c), die Kunden zur Ansicht überlassen sind, sind versichert gegen die Gefahren:
a) Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung;
b) Einbruchdiebstahl, Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks, Vandalismus nach einem Einbruch;
c) Leitungswasser;
d) Sturm, Hagel;
Versichert sind Schäden, die entstehen
aa) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude in denen sich versicherte Sachen befinden;
bb) dadurch, dass ein Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
cc) als Folge eines Schadens nach aa) oder bb) an versicherten Sachen;
dd) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;
ee) dadurch, dass ein Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

2 Die unter Nr.1 genannten Sachen sind während eines versicherten Transports ausschließlich gegen die Gefahren Transportmittelunfall, Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt und Diebstahl des gesamten Kraftfahrzeuges versichert.

3 Schutzverglasungen und Vitrinen sind zusätzlich gegen Glasbruch versichert.

§ 5 Ausschlüsse

1 Ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen stets Schäden
a) durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse sowie aus dem Vorhandensein oder der Verwendung von Kriegswerkzeugen;
b) infolge von Terrorakten sowie deren Abwehr; Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;
c) durch Streik, Aussperrung, innere Unruhen;
d) durch Beschlagnahme oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
e) durch die Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen;
f) durch Kernenergie, nukleare Strahlung und radioaktive Substanzen;
g) durch Sturmflut;
h) die nicht an den Sachen selbst entstehen, insbesondere Vermögensnachteile und Haftpflichtansprüche und sonstige mittelbare Schäden aller Art (jedoch nicht Wertminderung) zum Beispiel durch Nichteinhaltung von Lieferfristen, Verzögerungen auf den versicherten Reisen, Konventionalstrafen etc. Nicht ausgeschlossen sind als Vermögensfolgeschäden jedoch versicherte Kosten (§ 6).

2 Die Versicherung von Kunst und Antiquitäten sowie Schmuck, Taschen- und Armbanduhren (§ 3 Allgefahrendeckung) erstreckt sich nicht auf
a) Schäden durch Unterschlagung, Betrug und Veruntreuung;
b) Schäden durch Witterungseinflüsse und die allmähliche Einwirkung von Frost, Hitze, Temperatur- und Luftdruckschwankungen, Luftfeuchtigkeit, Rauch, Ruß, Staub, Licht und Strahlen auf die versicherten Sachen;
c) Schäden durch inneren Verderb oder die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen;
d) Schäden durch Ausbleichen, Rost, Oxydation, Schimmel, Röhren- und Fadenbruch, Schwund und Geruchsannahme;
e) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und Beschädigung infolge des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der versicherten Sachen;
f) Schäden durch Schädlinge, Ungeziefer aller Art sowie Nagetiere;
g) Schäden durch Bearbeitung, Reinigung, Reparatur und Restaurierung;
h) Schäden, für die Ersatz von einem Dritten erlangt werden kann;
i) Schäden an Antiquitäten durch Leimlösungen, Politurrisse sowie Schramm- und Lackschäden;
j) Schäden durch Film- und Fernsehaufnahmen, es sei denn
- diese werden außerhalb des Besucherverkehrs durchgeführt,

- es besteht Rauchverbot,
- die versicherten Sachen werden nur durch Beauftragte des Versicherungsnehmers bewegt und
- es erfolgt eine ständige Beaufsichtigung der versicherten Sachen - auch während der Dreharbeiten - durch Beauftragte des Versicherungsnehmers; § 15 Nr. 2 a) und Nr. 3 gelten entsprechend;

k) Schäden durch Abhandenkommen - und zwar auch durch Diebstahl - kleinformatiger versicherter Sachen gemäß § 1 Nr. 1 a) und c); sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
Kleinformatig sind versicherte Sachen mit einer Kantenlänge kleiner als 25 cm.

3 Die Versicherung gegen Brand und Explosion (§ 4 Nr.1 a) erstreckt sich nicht auf
a) Sengschäden sowie Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird;
Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt sowie an Filteranlagen sind allerdings auch dann zu ersetzen, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht;
b) Schäden, die an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;
c) Schäden durch Erdbeben;
d) Schäden durch Brandstiftung an Außenskulpturen aus Holz.
Folgeschäden sind durch lit. a) und b) nicht ausgeschlossen.

4 Die Versicherung gegen Einbruchdiebstahl und Raub (§ 4 Nr. 1 b) erstreckt sich nicht auf Schäden durch
a) vorsätzliche Handlungen von Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben oder bei ihm wohnen, es sei denn, dass dadurch die Tat weder ermöglicht noch erleichtert wurde;
b) vorsätzliche Handlungen von Angestellten des Versicherungsnehmers, es sei denn, dass die Tat nur außerhalb des Versicherungsortes oder nur zu einer Zeit vorbereitet und begangen worden ist, zu der die als Versicherungsort vereinbarten Räume für die Angestellten des Versicherungsnehmers geschlossen waren.

5 Die Versicherung gegen Leitungswasser (§ 4 Nr. 1 c) erstreckt sich nicht auf Schäden durch
a) Plansch- oder Reinigungswasser;
b) Schwamm, Pilz;
c) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschlag oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
d) Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat.

6 Die Versicherung gegen Sturm und Hagel (§ 4 Nr. 1 d) erstreckt sich nicht auf Schäden durch Lawinen und Schneedruck sowie Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz in nicht geschlossene Fenster oder andere Öffnungen.

§ 6 Versicherte Kosten

1 Der Versicherer ersetzt tatsächlich entstandene Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten). Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.

2 Darüber hinaus ersetzt der Versicherer die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen, tatsächlich entstandenen Aufwendungen, jedoch höchstens EUR 100.000,00
a) für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehengebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Aufräumungs- und Abbruchkosten);
b) die der Versicherungsnehmer über die nach Nr. 1 zu ersetzenden Kosten hinaus zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte (Feuerlöschkosten);
c) die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten);
d) für Transporte und Lagerungen versicherter Sachen, solange der Versicherungsort unbenutzbar ist oder die Lagerung dem Versicherungsnehmer in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist, längstens jedoch für die Dauer von einem Jahr (Transport- und Lagerkosten);
e) für die mit der Restaurierung in Zusammenhang stehende Dokumentierung, für erforderliche Transporte zum und vom Restaurator sowie für die Versicherung der versicherten Sachen während des Aufenthaltes beim Restaurator;
f) für die Wiederherstellung von Geschäftsunterlagen, Expertisen und Datenträgern einschließlich des Neuwertes der Datenträger. Soweit die Wiederherstellung nicht notwendig ist oder nicht innerhalb von zwei Jahren seit Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt wird, leistet der Versicherer Entschädigung nur in Höhe des gemäß § 10 Nr. 3 berechneten Wertes des Materials;
g) für Gutachter und Sachverständige, die nach Abstimmung mit dem Versicherer beauftragt werden;

3 Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Aufwendungen für eine unplanmäßige Reise des Versicherungsnehmers an den Schadenort, wenn die Reise kurzfristig oder dringend erforderlich wird, um den Versicherungsfall zu klären oder die polizeilichen Ermittlungen zu unterstützen (Rückreisekosten). Ersetzt werden nur solche Kosten, die zusätzlich zu den vom Versicherungsnehmer ohnedies zu tragenden Reisekosten für ihn und ggfs. eine Begleitperson anfallen. Die Entschädigungsleistung ist begrenzt auf 5 % der Versicherungssumme, höchstens jedoch EUR 5.000,00.

4 Darüber hinaus ersetzt der Versicherer die infolge Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach einem Einbruch oder infolge des Versuchs einer solchen Tat notwendigen Aufwendungen, höchstens jedoch EUR 10.000,00
a) für die Beseitigung von Schäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Rollläden oder Schutzgittern der gemäß § 8 Nr. 3 a) und d) als Versicherungsort vereinbarten Räume und, soweit dafür keine anderweitige Versicherung besteht, der sie umgebenden Räume (Gebäudeschäden);
b) für Schlossänderungen an den Türen, den Rollläden und den Gittern der gemäß § 8 Nr. 3 a) und d) als Versicherungsort vereinbarten Räume, wenn Schlüssel zu diesen Türen, Rollläden und Gittern durch einen Versicherungsfall oder durch einen außerhalb des Versicherungsortes begangenen Einbruchdiebstahl oder Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks oder auf Transportwegen abhanden gekommen sind; dies gilt nicht für Türen von Tresorräumen;
c) für provisorische Sicherungsmaßnahmen.
Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen zum Schutz versicherter Sachen sowie für die notwendige Bewachung zur Vermeidung von Folgeereignissen, die durch einen Versicherungsfall oder den Versuch eines Einbruchs oder Raubes entstehen.

5 Ferner ersetzt der Versicherer Kosten auf Erstes Risiko nach einem Versicherungsfall an der kaufmännischen und technischen Betriebseinrichtung, höchstens jedoch EUR 5.000,00, für
a) Reparaturen von Decken, Fußböden, Verputz und Tapeten gemieteter Versicherungsräume;
b) die Wiederbeschaffung von Kopierschutzeinrichtungen für notwendige Software sowie für vom Lizenzgeber in Rechnung gestellte Lizenzgebühren;
c) die Beseitigung von Schäden an Schaukästen und Vitrinen;
d) Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung;
e) Kosten zur Dekontamination von Erdreich für die Gefahren Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung (§ 4 Nr. 1 a);
f) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen;
g) die Wiederherstellung von
- Daten, die für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind,
- Stamm- und Bewegungsdaten aus Dateien oder Datenbanken,
- Daten aus serienmäßig hergestellten Standardprogrammen und
- Daten aus individuell hergestellten betriebsfertigen Programmen.

6 Der Versicherer ersetzt die Kosten gemäß Nr. 2 - 5 auch über die Gesamtversicherungssumme hinaus, jedoch höchstens 10% der Gesamtversicherungssumme.

§ 7 Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

§ 8 Versicherungsort, Verschlussvorschriften, Außenversicherung

1 Der Versicherungsschutz besteht innerhalb des Versicherungsortes. Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalls aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

2 Sind mehrere Versicherungsorte vereinbart, besteht Versicherungsschutz an jedem dieser Orte (Freizügigkeit) bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze.

3 Versicherungsort sind
a) die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden;
b) bei der Versicherung von Außenskulpturen, das im Versicherungsschein bezeichnete Außengrundstück;
c) sofern Versicherungsschutz für die Dauer einer Kunstmesse oder Ausstellung vereinbart worden ist, das jeweilige Messe- oder Ausstellungsgebäude;
d) für Schäden durch Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks über die in dem Versicherungsvertrag als Versicherungsort bezeichneten Räume hinaus das gesamte Grundstück, auf dem diese Räume liegen;
e) für versicherte Sachen, die sich vereinbarungsgemäß vorübergehend in der Wohnung des Versicherungsnehmers, in der persönlichen Obhut des Versicherungsnehmers oder einer beauftragten Person, den Räumen eines Fotografen, Restaurators, Rahmenmachers, in Auktionshäusern oder

in der Wohnung von Kunden zur Ansicht befinden: Deutschland sowie - wenn vereinbart - weitere Länder.

4 Bei der Versicherung gegen Einbruchdiebstahl, Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks oder Vandalismus nach einem Einbruch (§ 4 Nr. 1 b) besteht Versicherungsschutz nur, wenn alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls, eines Raubes oder eines Vandalismus innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desselben Versicherungsortes – verwirklicht worden sind. Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen worden ist.

5 Je nach Vereinbarung ist bei bestimmten Sachen Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass sich die Sachen innerhalb des Versicherungsortes unter einem bestimmten Verschluss befinden (Verschlussvorschriften).

6 Abhängige Außenversicherung
Versicherungsschutz besteht bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze auch für versicherte Sachen gemäß § 1 Nr. 1 d (kaufmännische und technische Betriebseinrichtung), die sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes und innerhalb des vereinbarten Geltungsbereiches befinden. Zeiträume von mehr als sechs Monaten gelten nicht mehr als vorübergehend.

§ 9 Transporte, Beförderungsbestimmungen

1 Die Versicherung von Sachen gemäß § 1 Nr. 1 a) – d) erstreckt sich, sofern vereinbart, auch auf Transporte innerhalb des im Versicherungsschein genannten Geltungsbereichs, wenn der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt oder er die Sachen aufgrund einer schriftlichen Verpflichtung für die Dauer des Transportes zu versichern hat. Sollen auch andere Sachen auf Transporten mitversichert sein, ist dies mit dem Versicherer vor Risikobeginn zu vereinbaren.

2 Die Versicherung gilt im durchstehenden Risiko von Wand zu Wand, Standort zu Standort oder von Nagel zu Nagel. Lagerungen oder Aufenthalte, die der Versicherungsnehmer nicht veranlasst hat, sind bis zur Dauer von insgesamt 30 Tagen eingeschlossen.

3 Sind versicherte Sachen bei Beginn des Transportes beschädigt, leistet der Versicherer für Verlust oder Beschädigung nur Ersatz, wenn die vorhandene Beschädigung ohne Einfluss auf den während des Transportes eingetretenen Schaden war.

4 Es gelten die Beförderungs- und Verpackungsbestimmungen zu den ARTIMA® VB-Kunsthandel '19.

§ 10 Versicherungswert

Versicherungswert ist

1 für Kunst und Antiquitäten, Außenskulpturen sowie für Schmuck, Taschen- und Armbanduhren
   a) für eigene Ware
      der nachzuweisende Einkaufspreis zzgl. eines besonders vereinbarten Aufschlags;
   b) für Kommissionsware
      der zwischen Versicherungsnehmer und Kommissionsgeber schriftlich vereinbarte Verkaufspreis ohne Provision des Kommissionärs, zuzüglich nachgewiesene Aufwendungen des Kommissionärs bis zu 10% des Versicherungswertes;
   c) sonstige fremde Sachen
      der vom Eigentümer angegebene Wert, jedoch nur insoweit er dem wirklichen Wert entspricht;
   d) für selbst hergestellte Ware
      die Herstellungskosten (Material und Arbeitsaufwand);
   e) für nachweislich verkaufte Ware
      der Verkaufspreis ohne Umsatzsteuer.

   Lassen sich die jeweiligen Versicherungswerte vom Versicherungsnehmer nicht nachweisen, wird der gemeine Handelswert ersetzt.

2 für technische, elektronische oder andere industriell hergestellte Bestandteile von Kunstwerken, z.B. Multiples, Multimediainstallationen und kinetische Objekte
   der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte;

3 für die kaufmännische und technische Betriebseinrichtung sowie für Rahmen, Schutzverglasungen, Leisten, Sockel, Passepartouts und Vitrinen
   a) der Neuwert;
   b) der Zeitwert, falls er weniger als 40 % des Neuwertes beträgt oder falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist;
   c) der gemeine Wert, soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist;

4 für Wechsel oder Schecks
   der gemeine Wert.

§ 11 Vorsorgeversicherung

Die vereinbarten Versicherungssummen erhöhen sich um einen Vorsorgebetrag von 10 %, jedoch insgesamt höchstens EUR 250.000,00.

Die Vorsorge gilt nicht für Ausstellungen und Kunstmessen, die gemäß § 15 Nr. 2 j) anzumelden sind.

§ 12 Entschädigungsgrenzen

1 Es sind die im Versicherungsschein genannten Entschädigungsgrenzen vereinbart.

2 Für versicherte Kosten gelten die in § 6 genannten Entschädigungsgrenzen.

§ 13 Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages

1 Der Versicherer übernimmt den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass ihm die für den Vertragsabschluss und für die Übernahme des zu versichernden Risikos maßgebenden Umstände wahrheitsgemäß und vollständig mitgeteilt werden.

2 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer die ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherer später, aber noch vor der Vertragsannahme solche Fragen stellt. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21, 29 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Vertrag kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen.

3 Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach den §§ 22 VVG, 123 BGB wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

4 Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, ist dem Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 20 VVG auch dessen Kenntnis und Verhalten zuzurechnen.

5 Bei einer Änderung des Vertrages gelten die Nrn. 1 - 4 entsprechend.

§ 14 Gefahrerhöhung

1 Gemäß § 23 VVG darf der Versicherungsnehmer nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung weder vornehmen noch gestatten. Erkennt er nachträglich, dass er eine Gefahrerhöhung ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommen oder gestattet hat oder erhält er davon Kenntnis, dass eine Gefahrerhöhung ohne seinen Willen eingetreten ist, hat der Versicherungsnehmer die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

2 Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere dann vor, wenn
   a) bei Antragstellung vorhandene oder im Versicherungsvertrag zusätzlich vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden;
   b) an dem Gebäude, in dem der gem. § 8 Nr. 3 a) und d) vereinbarte Versicherungsort liegt, oder an einem angrenzenden Gebäude Bauarbeiten durchgeführt, Gerüste errichtet oder Seil- oder andere Aufzüge angebracht werden;
   c) Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den gem. § 8 Nr. 3 a) und d) vereinbarten Versicherungsort angrenzen, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden;
   d) der Betrieb dauernd oder vorübergehend, z.B. während der Betriebsferien, stillgelegt wird;
   e) nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zu einem gem. § 8 Nr. 3 a) und d) vereinbarten Versicherungsort das Schloss nicht unverzüglich durch ein gleichwertiges ersetzt wird;
   f) bei der Mitversicherung von Transporten
      - der Antritt oder die Vollendung der versicherten Reise erheblich verzögert wird;
      - von dem angegebenen oder üblichen Reiseweg erheblich abgewichen wird.

3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der für Gefahrerhöhungen geltenden Unterlassungs- oder Anzeigepflichten, kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 24 bis 27, 29 VVG nicht nur zur Kündigung oder zur Beitragserhöhung berechtigt, sondern auch ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei sein. Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung den Beitrag erhöhen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

§ 15 Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalls

1 Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften sowie alle vereinbarten weiteren Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten. Er darf Sicherheitsvorschriften weder selbst verletzen noch ihre Verletzung durch andere gestatten oder dulden.

2 Der Versicherungsnehmer hat
   a) die ausgestellten Kunstgegenstände während der Öffnungszeiten ständig zu beaufsichtigen oder die Beaufsichtigung durch geeignetes Personal zu veranlassen; dies gilt auch für Ausstellungen und Kunstmessen außerhalb des gem. § 8 Nr. 3 a) und d) vereinbarten Versicherungsortes;
   b) außerhalb der Öffnungszeiten
      aa) die Türen und alle sonstigen Öffnungen des gem. § 8 Nr. 3 a) und d) vereinbarten Versicherungsortes stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten;
      bb) alle bei Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen voll gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen, insbesondere Alarmanlagen scharf zu schalten, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist;
      cc) Registrierkassen, elektrische und elektronische Kassen sowie Rückgeldgeber zu entleeren und offen zu lassen;
   c) in Lagerräumen und allen Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 15 cm über dem Fußboden zu lagern;

d) für die Gefahr Leitungswasser
   aa) die versicherten wasserführenden Anlagen und Einrichtungen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;
   bb) nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
   cc) während der kalten Jahreszeit alle Räume genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
   dd) ortsfeste Wasserlöschanlagen mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen;

e) für die Gefahren Sturm und Hagel die Gebäude, in denen sich die versicherten Sachen befinden, insbesondere Dächer und außen an den Gebäuden angebrachte Sachen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;

f) Außenskulpturen mit einem Einzelgewicht von weniger als 300 kg fest im Boden zu verankern;

g) alle Geschäftsbücher und sonstigen Geschäftsunterlagen (z.B. Wareneingangs- und Warenausgangsbücher, Inventuren, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen) nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchhaltung in Übereinstimmung mit handels- und steuerrechtlichen Vorschriften zu führen; alle Geschäftsvorfälle sind unverzüglich fortlaufend zu verbuchen;

h) bei allen seinen Handlungen die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns seines Geschäftszweiges wahrzunehmen und zu berücksichtigen, dass ein besonderes Bedürfnis nach Sicherheit für die versicherten Sachen besteht;

i) dem Versicherer, sofern er für versicherte Sachen eine weitere Versicherung abschließt, den anderen Versicherer und die Versicherungssummen unverzüglich in Textform mitzuteilen;

j) dem Versicherer die außerhalb des gem. § 8 Nr.3 a) und d) vereinbarten Versicherungsortes stattfindenden Ausstellungen und Kunstmessen vor Risikobeginn unter Einreichung einer wertmäßig aufgemachten Exponatenliste mit Angaben über Transportwege, Risikoörtlichkeiten und Dauer der Ausstellung anzumelden;

k) von ihm disponierte Lagerungen versicherter Sachen außerhalb des gem. § 8 Nr. 3 a) und d) vereinbarten Versicherungsortes dem Versicherer vor Risikobeginn in Textform anzuzeigen;

l) die Beförderungs- und Verpackungsbestimmungen zu den ARTIMA® VB-Kunsthandel '19 einzuhalten.

3 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 und 3 VVG, 29 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei. Darüber hinaus ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 1 VVG, 29 VVG auch zur Kündigung berechtigt. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, gelten außerdem auch die §§ 23 bis 27 VVG.

§ 16 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

1 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls

a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen;

b) Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder Vandalismus sowie das Abhandenkommen versicherter Sachen unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle zu melden;

c) der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;

d) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen, und dabei die Weisungen des Versicherers – soweit für ihn zumutbar - zu befolgen; er hat, soweit es die Umstände gestatten, solche Weisungen einzuholen;

e) Schäden, die im Gewahrsam eines Spediteurs, Frachtführers, Paket- oder Kurierdienstes eingetreten sind, unverzüglich nach Kenntnis dem Beförderungsunternehmen anzuzeigen.

f) Veränderungen der Schadenstelle möglichst zu vermeiden, solange der Versicherer nicht zugestimmt hat;

g) dem Versicherer auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen; dabei ist der Versicherungswert der Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls anzugeben;

h) dem Versicherer auf Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen in Textform - zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen;

i) dem Versicherer auf Verlangen die gemäß § 15 Nr. 2 g) zu führenden Bücher und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;

j) alles zu tun, was der Aufklärung des Sachverhaltes dienlich sein kann.

2 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG, 82 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 17 Entschädigungsberechnung

1 Für die Entschädigungsberechnung ist grundsätzlich § 9 Mannheimer AB-Sach ’15 maßgebend.

2 Bei beschädigten Sachen gemäß § 1 Nr. 1 a) bis c) gilt abweichend von § 9 Nr. 1 b) Mannheimer AB-Sach '15:

a) Der Versicherer ersetzt nach seiner Wahl unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Versicherungsnehmers
   aa) den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls; der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer gegen Zahlung der Entschädigung auf dessen Verlangen das Eigentum an der versicherten Sache zu übertragen; oder
   bb) die durch den Versicherungsfall eingetretene Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls; oder
   cc) die Restaurierungskosten zuzüglich einer durch die Restaurierung nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls.

b) Bei Schäden an Paaren, Pendants, Serien und mehrteiligen zusammengehörigen Sachen und Werkgruppen ersetzt der Versicherer nach seiner Wahl unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Versicherungsnehmers
   aa) die Kosten der Restaurierung oder Reparatur oder
   bb) die Kosten für die Neuanfertigung einer vergleichbaren Sache oder
   cc) die Wertminderung der Sachgesamtheit, wenn eine vergleichbare Sache nicht mehr angefertigt werden kann,
   höchstens jedoch den Versicherungswert der Sachgesamtheit unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls.

3 Bei Schäden an Außenskulpturen ersetzt der Versicherer die Kosten der Restaurierung. Eine durch die Restaurierung nicht auszugleichende Wertminderung wird nicht ersetzt.

§ 18 ARTIMA®- Bedingungen 2019 für die Versicherung des Kunsthandels und Allgemeine Bedingungen 2015 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG

Die ARTIMA®- Bedingungen 2019 für die Versicherung des Kunsthandels (ARTIMA® VB-Kunsthandel '19) werden durch die Allgemeinen Bedingungen 2015 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG (Mannheimer AB-Sach '15) ergänzt und gelten nur in Verbindung mit ihnen.